

SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

Sitzung <u>Öffentliche</u> Sitzung im Sitzungssaal des Rathauses

Beschlussorgan Stadtrat
Sitzungstag 14.01.2015

Beginn 17:00 Uhr Ende 17:50 Uhr

I. Ladung der Mitglieder des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass zu der heutigen Sitzung des Stadtrates alle 30 Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Einwände dagegen wurden nicht vorgetragen. Es waren zur Sitzung erschienen:

Erster Bürgermeister Ritter Klaus und die Stadtratsmitglieder:

Bauregger Matthias Jobst Johann Biermaier Ernst Kneffel Hans

Czepan Martin Kusstatscher Herbert Dangschat Hans-Peter Liebetruth Gabriele Danner Johannes **Obermeier Paul Danzer Thomas** Schroll Reinhold Dorfhuber Günther Seitlinger Bernhard **Dzial Günter** Stoib Christian Dr. Elsen Michael Unterstein Konrad Gampert-Straßhofer Stefanie Wildmann Alfred

Gampert-Straßhofer Stefanie Wildmann Alfred
Gerer Christian Winkels Gerti
Gineiger Margarete Winkler Josef
Gorzel Roger Winkler Reinhard
Haslwanter Andrea Zembsch Helga

Nicht erschienen war(en): Grund (un)entschuldigt:

Hübner Rosemarie krank Ziegler Ernst Urlaub

II. Beschlussfähigkeit des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister stellte die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und erkundigte sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung; es wurden keine Einwände vorgetragen.



III. Tagesordnung

- 1. Bürgerbegehren "Öffnung des Franz-Haberlander-Freibades Traunreut trotz Sanierungsarbeiten"
- 1.1 Entscheidung über die Zulässigkeit
- 1.2 Beschluss über die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme bzw. deren Ablehnung
- 1.3 Antrag der CSU-Stadtratsfraktion auf Verschiebung des Beginns der Sanierung auf Mitte September 2015
- 1.4 Anträge der BL-Stadtratsfraktion vom 08.12.2014:
 - Öffnung des nicht für die Baumaßnahme benötigten Teils des Freibads für die Öffentlichkeit
 - Abschluss eines neuen Pachtvertrages mit dem früheren Betreiber des Kiosks im Freibad
- 1.5 Festlegung des Termins für den Bürgerentscheid
- 1.6 Bestimmung des anzuwendenden Verfahrens für den Bürgerentscheid
- 1.7 Bildung eines Abstimmungsausschusses
- 1.8 Festlegung der Entschädigung für die Mitglieder der Abstimmungsorgane
- 1.9 Beschlussfassung über die Gestaltung des Stimmzettels
- 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Traunstein zur Darstellung eines Gewerbegebietes im Bereich zwischen der Südspange und den bestehenden Kiesgruben westlich der Hochstraße;
 - Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB;
 - Stellungnahme als Nachbargemeinde
- Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Darstellung eines Gewerbegebietes im Bereich zwischen der Südspange und den bestehenden Kiesgruben westlich der Hochstraße der Stadt Traunstein
 - Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB;
 - Stellungnahme als Nachbargemeinde



IV. Beschlüsse

1. Bürgerbegehren "Öffnung des Franz-Haberlander-Freibades Traunreut trotz Sanierungsarbeiten"

1.1 Entscheidung über die Zulässigkeit

Am 17.12.2014 wurde bei der Stadtverwaltung das Bürgerbegehren "Öffnung des Franz-Haberlander-Freibades Traunreut trotz Sanierungsarbeiten" eingereicht. Es wird damit die Durchführung eines Bürgerentscheids zu folgender Frage beantragt:

"Sind Sie dafür, dass die Stadt Traunreut entgegen des Stadtratsbeschlusses vom 25.09.2014 das Franz-Haberlander-Freibad Traunreut während der Sanierungsarbeiten am Nichtschwimmerbecken betreibt und öffnet, so dass das Schwimmerbecken, das Planschbecken (soweit technisch möglich), die Liegewiesen, der Spielplatz und der Kiosk für die Bevölkerung zugänglich bleiben?"

Es wurde folgende Begründung angegeben:

"Durch den Beschluss des Traunreuter Stadtrates und der Zusagen der Traunreuter Stadträte, wird durch die komplette Schließung des Freibades während der Bauarbeiten in 2015 bewirkt, dass

- die Traunreuter Schulen ihren Sportunterricht nicht im Traunreuter Freibad vornehmen können (eine Busfahrt zum nächsten Schwimmbad wäre mit zusätzlichen Kosten verbunden und sprengt den Zeitrahmen)
- Personen und Familien ohne Auto, aber auch Behinderte benachteiligt sind, da die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel zu den naheliegenden Schwimmbädern sehr umständlich und teuer ist
- Senioren, Alleinerziehende und einkommensschwache Haushalte durch die Maßnahme benachteiligt werden
- einer der wenigen sozialen Treffpunkte die Traunreut für Jugendliche bietet, nicht nutzbar ist (Jugendzentrum hat während der Pfingstferien geschlossen)
- die täglichen Schwimmer nicht ihrer erwiesenermaßen gesunden Sportart nachgehen können
- die Besucher der umliegenden Gemeinden sich nach anderen Schwimmbädern umsehen werden und erfahrungsgemäß auch nicht wieder zurück kommen, wenn das Traunreuter Schwimmbad wieder aufmacht



 die Triathleten und die Schwimm-Mannschaft sich für ihr Training ein anderes Schwimmbad suchen werden, mit der Gefahr, dass sie dieses auch nach der Wiederöffnung des Traunreuter Freibades weiterhin nutzen werden"

Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheidet der Stadtrat (Art. 18 a Abs. 8 Satz 1 GO). Dabei hat er nur das Vorliegen der formellen und materiellrechtlichen Voraussetzungen für ein Bürgerbegehren zu prüfen, ohne dass ihm zusätzlich ein Ermessensspielraum eingeräumt wäre (sogenannte rechtlich gebundene Entscheidung).

Insbesondere kann der Stadtrat die Zulässigkeit nicht aus kommunalpolitischen Erwägungen oder aus Gründen der Zweckmäßigkeit verneinen.

Prüfungsergebnis der Stadtverwaltung:

Ein Bürgerbegehren ist zulässig, wenn die mit ihm verlangte Maßnahme zum eigenen Wirkungskreis der Gemeinde gehört (Art. 18 a Abs. 1 GO), die Angelegenheit nicht zum Katalog der ausgeschlossenen Gegenstände zählt (Art. 18 a Abs. 3 GO), die Unterschriftenlisten den formellen Anforderungen entsprechen (Art. 18 a Abs. 4 GO), die erforderliche Unterschriftenzahl erreicht worden ist (Art. 18 a Abs. 6 GO) und die Fragestellung in materiell-rechtlich zulässigerweise den Bürgerinnen und Bürgern zur Abstimmung unterbreitet werden kann.

Der Betrieb und die Regelungen zum Betrieb eines Freibades gehören zum eigenen Wirkungskreis der Gemeinde (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 11 Abs. 2 Satz 2 und 83 Abs. 1 BV; Art. 7 und 57 GO).

Bei dem Thema handelt es sich nicht um eine Angelegenheit, die vom Ausschlusskatalog des Art. 18 a Abs. 3 GO erfasst ist.

Die vorgelegten Unterschriftenlisten enthalten eine hinreichend bestimmte Fragestellung, eine Begründung sowie eine ordnungsgemäße Vertreterbenennung nach Art. 18 a Abs. 4 GO. Auf die objektive Richtigkeit der angegebenen Begründung kommt es nicht an. Es ist Sache des Stadtrats, in einem Gegenvotum etwaige falsche Behauptungen als solche darzustellen und die korrekte Sachlage dem Bürger zu vermitteln.

Insgesamt wurden 218 Unterschriftsblätter mit 1899 Unterstützungsunterschriften vom Bürgeramt der Stadt Traunreut geprüft. 377 Unterschriften sind ungültig. Gültig sind 1.522 Unterstützungsunterschriften. 15 Unterschriftslisten mussten aus formalen Gründen unberücksichtigt bleiben, weil hier jeweils die Seite 1 nicht oder nicht vollständig oder unleserlich bedruckt war.

Das Bürgerbegehren hat die nach Art. 18a Abs. 6 GO erforderliche Unterschriftenzahl (1.342 = 8 % von 16.767 Abstimmungsberechtigten) erreicht.

Die formalen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind also gegeben.



Materiell-rechtlich zulässig ist das Bürgerbegehren, wenn der Bürgerentscheid auch in Form eines Beschlusses durch den Stadtrat erfolgen könnte. Bei einem Bürgerentscheid mit einem rechtswidrigen Ergebnis müsste hingegen das Bürgerbegehren als unzulässig zurückgewiesen werden.

Durch die Öffnung des Freibads während der Teilsanierung entstehen Mehrkosten in Höhe von ca. 63.000,-- €. Das Bürgerbegehren verstößt aber nur dann gegen die gesetzlichen Haushaltsgrundsätze, wenn die Auswirkungen unter Berücksichtigung der gemeindlichen Vermögensverhältnisse mit einer geordneter Haushaltwirtschaft (Art. 61 Abs. 2 GO) schlechterdings nicht mehr zu vereinbaren wären (z.B. beim Verkauf von Vermögensgegenständen zur Deckung entstehender Schulden). Das kann hier nicht attestiert werden.

Die Grenze zur Rechtswidrigkeit ist aus Sicht der Stadtverwaltung hier also noch nicht überschritten. Das Bürgerbegehren ist auch materiell-rechtlich zulässig.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat stellt die formelle und materiell-rechtliche Zulässigkeit des Bürgerbegehrens "Öffnung des Franz-Haberlander-Freibades Traunreut trotz Sanierungsarbeiten" gemäß Art. 18 a Abs. 8 Satz 1 GO fest.

für	gegen	Beschluss:
29	0	Besoniass.

Der Stadtrat stellt die formelle und materiell-rechtliche Zulässigkeit des Bürgerbegehrens "Öffnung des Franz-Haberlander-Freibades Traunreut trotz Sanierungsarbeiten" gemäß Art. 18 a Abs. 8 Satz 1 GO fest.

1.2 Beschluss über die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme bzw. deren Ablehnung

Nach Art. 18 a Abs. 14 GO entfällt der Bürgerentscheid, wenn der Stadtrat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren "Öffnung des Franz-Haberlander-Freibades Traunreut trotz Sanierungsarbeiten" verlangten Maßnahme wird abgelehnt.



für	gegen	December
24	5	Beschluss:

Die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren "Öffnung des Franz-Haberlander-Freibades Traunreut trotz Sanierungsarbeiten" verlangten Maßnahme wird abgelehnt.

<u>Die Beratung und Beschlussfassung über die folgenden Anträge der CSU-bzw. der BL-Stadtratsfraktion wurden durch Beschluss des Stadtrats vom 18.12.2014 bis zur heutigen Sitzung zurückgestellt:</u>

1.3 Antrag der CSU-Stadtratsfraktion auf Verschiebung des Beginns der Sanierung auf Mitte September 2015

Antragsschreiben der CSU-Stadtratsfraktion:

"Namens der CSU Fraktion stelle ich folgenden Antrag, mit der Bitte um schnellstmögliche öffentliche Behandlung im Stadtrat.

Der Beginn der Sanierung des Nichtschwimmerbeckens im Freibad wird auf Mitte September 2015 verschoben.

Wir beantragen folgende Vorgehensweise:

- 1. Es wird überprüft, ob die Ausführung der Maßnahme trotz laufender Ausschreibung verschoben werden kann. Wenn dies möglich ist, sollte der Sanierungsbeginn auf Mitte September 2015 verschoben werden.
- 2. Ist eine Verschiebung bei laufender Ausschreibung nicht möglich bzw. ist diese schon abgeschlossen, so soll mit der Firma, die den Zuschlag erhält, der spätere Sanierungsbeginn vereinbart werden.
- Das Nichtschwimmerbecken wird notdürftig abgedichtet und zu Saisonbeginn 2015 in Betrieb genommen. Sollten die Kosten hierfür nach Meinung des Stadtrates zu hoch sein, werden die Verluste zunächst hingenommen bzw. bleibt das Nichtschwimmerbecken während der Saison 2015 geschlossen. Hierüber entscheidet der Stadtrat.
- 4. Sollten die Wasserverluste (trotz Reparatur) nicht eingedämmt werden können, soll der Stadtrat entscheiden, ob die Verluste hingenommen werden.
- 5. Sollten die Wasserverluste nach Meinung des Stadtrates nicht hinnehmbar sein, so wird das Nichtschwimmerbecken während der Saison 2015 außer Betrieb genommen.

Begründung:

In der Bauausschusssitzung und der Stadtratssitzung (beide nicht öffentlich) haben wir bereits einen späteren Baubeginn angeregt. Dieser Vorschlag wurde aus



ökonomischen und ökologischen Gründen zurückgewiesen. Außerdem war die Stadtratsmehrheit der Meinung, dass bei "vernünftiger" Erklärung die Bürger für die komplette Schließung des Freibades Verständnis hätten. Letzteres hat sich als Irrtum erwiesen. Es werden Unterschriften für ein Bürgerbegehren bzw. Bürgerentscheid gesammelt. Das Erreichen der notwendigen Anzahl ist wahrscheinlich. Zielsetzung der Befürworter ist es, das Bad zumindest teilweise in Betrieb zunehmen. Ein Betrieb parallel zu den Bauarbeiten ist aber mit erheblichen Kosten verbunden. Darüber hinaus entstehen auch noch zusätzliche Gefahren für die Badegäste. Allein die Verschiebung des Sanierungsbeginns würde einen zumindest teilweisen Betrieb des Bades ohne Mehrkosten für die Baustelle und Gefahren für die Badegäste ermöglichen. Die Zeit nach der Saison 2015 würde reichen, um die Maßnahme durchzuführen zu können. Bezüglich der Inbetriebnahme des Nichtschwimmerbeckens verweise ich auf die vorgeschlagene Vorgehensweise."

<u>Stellungnahme der VOB-Stelle der Regierung von Oberbayern:</u>

"Für das laufende Vergabeverfahren gibt es verschiedene Szenarien:

Falls das Vergabeverfahren sich <u>vor</u> Submission befindet, kann es beendet werden. Für den späteren Ausführungszeitraum erfolgt eine neue Ausschreibung.

Falls die Submission bereits stattgefunden hat, aber der Auftrag noch nicht vergeben ist, muss - wenn sich der Ausführungstermin um mehrere Wochen oder mehrere Monate verschiebt - die Ausschreibung aufgehoben werden. Da der Grund der Aufhebung vom Auftraggeber selbst verursacht ist, stehen nach der Aufhebung Schadensersatzansprüche der Bieter im Raum. Für den späteren Ausführungszeitraum erfolgt dann eine neue Ausschreibung.

Eine Verhandlung mit dem Erstbieter der bisherigen Ausschreibung über eine zeitliche Verschiebung ist nicht möglich, da eine Änderung des Ausführungstermins eine grundlegende Änderung der Vergabeunterlagen darstellt. Wettbewerb, Transparenz und Gleichbehandlung wären nicht gewährleistet.

Falls der Auftrag schon vergeben ist, kann man mit dem Auftragnehmer über eine Bauzeitverschiebung einen Nachtrag vereinbaren. Der Auftragnehmer kann hier evtl. Mehrkosten geltend machen. Dieses Szenario ist- wie die o.g. Verhandlung – sehr ungünstig, da hier Wettbewerb, Transparenz und Gleichbehandlung nicht gewährleistet sind.

Achtung:

Vor Ausschreibung der Abdichtung des Nichtschwimmerbeckens muss sich die Stadt einig sein, diese Leistung auch wirklich auszuführen. Eine Aufhebung (im Hinblick auf Kosten) ist nur möglich, wenn der Angebotspreis unangemessen hoch ist (im Vergleich zu aktuellen marktüblichen Preisen)."



Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Die Ausschreibung der Sanierungsmaßnahmen ist abschlossen (Submission am 13. bzw. 21.11.2014), die Angebote sind ausgewertet.

Gegenüber den Ausschreibungsergebnissen, die zur Aufhebung der Ausschreibungen für die Gewerke 01 – Edelstahlbecken, 02 – Baumeisterarbeiten und 03 - Badewassertechnik durch Beschluss des Stadtrats vom 25.09.2014 geführt haben, brachte das neue Verfahren insgesamt eine Kostenreduzierung um ca. 146.000,-- €.

Die Vergabe der Gewerke kann durch Beschluss des Stadtrats am 18.12.2014 erfolgen.

Es gibt keine Gründe, die eine erneute Aufhebung der Ausschreibungen rechtfertigen würden. Auf die o.g. Stellungnahme der VOB-Stelle der Regierung von Oberbayern wird verwiesen. Unabhängig von der Schadensersatzpflicht bei einer erneuten Aufhebung der Ausschreibungen ist bei einer Verschiebung der Maßnahme in den Herbst 2015 erneut mit höheren Angebotspreisen zu rechnen.

Übrigens hat sich inzwischen das Nichtschwimmerbecken komplett von selbst entleert. Das Becken müsste sofort mit Wasser gefüllt und der laufende massive Wasserverlust während der Winterzeit ständig ausgeglichen werden. Die entstehenden Frostschäden an den Fliesen führen sonst dazu, dass das Becken nicht mehr betrieben werden kann, außer es wird zunächst neu gefliest. Zudem stellt sich die Frage, ab welcher Menge an Wasserverlust und damit einher gehender Umweltbeeinträchtigung (Chlor) der Stadtrat während der Badesaison Teile der Anlage stilllegen möchte. Ein solches Vorgehen ist erst recht schwer erklärbar und aus Sicht der Stadtverwaltung nicht praktikabel.

Der zuständige Bautechniker unseres Stadtbauamtes macht darauf aufmerksam, dass das NSB aufgrund der geringen Außentemperaturen und des fehlenden Beckenwassers vermutlich jetzt schon irreparable Schäden aufweist, so dass die Inbetriebnahme des Beckens für die Saison 2015 sehr in Frage steht. Bei einem Wasserverlust von ca. 30 – 50 m³/24 Std. in der vergangenen Saison konnte die Wärme von 25°C nur mit Müh und Not und einem enormen energetischen Aufwand gehalten werden. Sollten wir im Herbst kommenden Jahres mit den Sanierungsarbeiten beginnen, so würde je nach Witterung, die Baustelle spätestens nach den Abbrucharbeiten eingestellt werden müssen. Von einem Aushub im Oktober/November ist abzuraten, da durch die lange Stillstandzeit über den Winter, erfahrungsgemäß die Baugrube verfällt und aufwendige Nacharbeiten im Frühjahr notwendig werden.

Ergänzender Hinweis der Stadtverwaltung:

Stimmt der Stadtrat dem Antrag der CSU-Stadtratsfraktion zu, hat sich die Beschlussfassung über den nachfolgenden Antrag der BL-Stadtratsfraktion erledigt.



Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Dem o.g. Antrag der CSU-Stadtratsfraktion wird nicht zugestimmt.

	1	
für	gegen	D 11 (11
7	1	Beschlussempfehlung:
	4	

Dem o.g. Antrag der CSU-Stadtratsfraktion wird <u>nicht</u> zugestimmt.

Inzwischen erklärte Herr Stadtrat Schroll in der Sitzung des Stadtrats am 18.12.2014, dass eine generelle Verschiebung der Sanierungsmaßnahme, so wie sie von der CSU-Fraktion beantragt wurde, aufgrund der Stellungnahmen der Regierung von Oberbayern und der Stadtverwaltung wohl nicht möglich sei. Die CSU-Stadtratsfraktion hält an dem Antrag jedoch insoweit fest, dass nun eine eventuell durch die Witterung bedingte Unterbrechung der möglichst frühzeitig zu beginnenden Sanierungsmaßnahmen bis nach der Freibadsaison ausgedehnt und das Freibad während dessen geöffnet werden sollte.

Anmerkung der Geschäftsleitung:

Nachdem das zulässige Bürgerbegehren generell die Öffnung des Freibads während der Sanierungsarbeiten fordert, ist der Antrag der CSU-Stadtratsfraktion obsolet und zwar unabhängig davon, ob der Stadtrat die Forderungen des Bürgerbegehrens übernimmt oder nicht. Ein Beschluss im Sinne des CSU-Antrags wäre erst nach einem Scheitern des Bürgerentscheids möglich, da eine nicht dem Bürgerbegehren entsprechende Entscheidung nach der Feststellung der Zulässigkeit des Begehrens nicht mehr statthaft ist (Art. 18a Abs. 9 GO).

Stadtrat Schroll erklärte daraufhin, dass der CSU-Antrag zurückgezogen wird.

1.4 Anträge der BL-Stadtratsfraktion vom 08.12.2014:

- Öffnung des nicht für die Baumaßnahme benötigten Teils des Freibads für die Öffentlichkeit

"Namens der Fraktion der Bürgerliste Traunreut e.V. beantrage ich im Wege eines Dringlichkeitsantrages gem. § 24 II der Geschäftsordnung für die Bauausschusssitzung am 10.12.2014 sowie unter Wahrung der regulären Antragsfrist für die Stadtratssitzung am 18.12.2014, jeweils unter dem öffentlichen Tagesordnungspunkt "Sanierung des Nichtschwimmerbeckens im Franz-Haberlander-



Freibad Traunreut' folgende Anträge zur Beratung und Abstimmung aufzunehmen:

 Die Sanierung des Nichtschwimmerbeckens wird entsprechend den Vorgaben des Zeitplanes in der durchgeführten Ausschreibung vorgenommen. Der nicht von dieser Baumaßnahme betroffene Teil des Freibades und damit insbesondere das Kinderbecken und das Schwimmerbecken bleiben während dieser Maßnahme geöffnet.

Begründung:

1.1

Das Motiv der Mehrheit des Stadtrates bei ihrer Beschlussfassung am 25.09.2014, das Freibad während der Sanierung des Nichtschwimmerbeckens im Jahr 2015 komplett zu sperren, war eine auf ca. EUR 50.000,-- veranschlagte Kosteneinsparung im Verhältnis zum Öffnen des Freibades während dieser Zeit in jenen Bereichen, die von dieser Maßnahme nicht betroffen sind. Entgegen den nunmehrigen Bekundungen verschiedener Mitglieder des Stadtrates, die für diese Schließung gestimmt haben, stellten mögliche Gefahren für die Besucher des Freibades während der Bauzeit eine allenfalls untergeordnete Rolle dar.

Wie sich nach dem Bekanntwerden in der Öffentlichkeit herausgestellt hat, wurde von der Stadtratsmehrheit die Resonanz dieser Entscheidung bei den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Traunreut und auswärtigen Besuchern des Freibades unterschätzt. Diese halten eine teilweise Öffnung des Freibads während der Sanierung des Nichtschwimmerbeckens aus einer Vielzahl von hier nicht im Einzelnen aufgeführten Gründen für erheblich wichtiger, als von der Stadtratsmehrheit angenommen. Dokumentiert wird dies u.a. auch in der Initiierung eines Bürgerbegehrens, das aufgrund der bereits gesammelten Unterschriften von ca. 1400 die erforderliche Stimmenzahl für die Zulässigkeit eines Bürgerentscheids problemlos erreichen wird. Voraussichtlich wäre deshalb in der Stadtratssitzung im Januar 2015 vom Stadtrat darüber zu entscheiden, ob der Forderung des Bürgerbegehrens entsprochen oder aber ein Bürgerentscheid mit dem Ziel der teilweisen Öffnung des Freibades während der Sanierungsmaßnahme im Jahr 2015 durchgeführt wird.

Da es keinen Sinn macht, die Entscheidung des Stadtrates über eine teilweise Öffnung des Freibades während der planmäßigen Sanierung des Nichtschwimmerbeckens im Jahr 2015 noch bis zum Januar 2015 hinauszuschieben, sollte sie bereits jetzt getroffen werden.

1.2

Zu unserer Überzeugung ist die teilweise Öffnung des Freibades während der Sanierung des Nichtschwimmerbeckens aufgrund deren Wichtigkeit für die Bevölkerung und Besucher der Stadt Traunreut geboten.

Den Befürwortern der Schließung ist folgendes entgegenzuhalten:



- Eine "Kosteneinsparung" von EUR 50.000,-- rechtfertigt die Schließung nicht. Gedanklich liegt hier schon ein falscher Ansatz insoweit vor, als jede öffentliche Einrichtung im sportlichen, kulturellen und sozialen Bereich mit einem Defizit für die Stadt verbunden ist. Würde diese von den Befürwortern der Schließung bezweckte "Einsparung" nicht bedeuten, in Zukunft das Freibad, das Hallenbad, das k1 oder andere Einrichtungen einfach für einige Monate zu sperren, um auf diese Weise Kosten zu sparen?!

Diesen Kosten von ca. EUR 50.000,-- steht ein Nutzen gegenüber in Form der zumindest eingeschränkten Benutzbarkeit des Freibades.

Gefahren für die Badegäste durch die Baumaßnahme während des Badebetriebes sehen wir nicht. Der von der Baumaßnahme betroffene Teil des Freibades lässt sich mit einem Bauzaun absperren, um sein Betreten durch Badegäste zu verhindern. In diesem Zusammenhang darf auf viele Baustellen im Stadtbereich, insbesondere beim Verlegen des Kanals und der Fernwärmeleitung, verwiesen werden, bei denen in der Straße ein 2 – 4 Meter tiefer Graben ausgehoben wurde und eine Sicherung der Baustelle mit einem derartigen Bauzaun erfolgte (vgl. Leitungsbau in der Adalbert-Stifter-Straße, Münchener Straße, Traunring West im Bereich des TuS-Sportplatz-Geländes)."

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Beschluss des Stadtrats vom 25.09.2014 über die Schließung des Freibades wird nicht aufgehoben. Der o.g. Antrag 1 der BL-Stadtratsfraktion wird abgelehnt.

für	gegen	Doodhlagaamafahlama
10	1	Beschlussempfehlung:

Der Beschluss des Stadtrats vom 25.09.2014 über die Schließung des Freibades wird nicht aufgehoben. Der o.g. Antrag 1 der BL-Stadtratsfraktion wird abgelehnt.

Hinweis der Geschäftsleitung:

Inzwischen ist durch die Abgabe des Bürgerbegehrens (siehe TOP 1.1) ein neuer Sachstand eingetreten. Die Intention des Bürgerbegehrens entspricht Ziffer 1 des Antrags der BL-Stadtratsfraktion. Eine Abstimmung über diesen Teil des Antrags der Bürgerliste hat sich damit erledigt.



Abschluss eines neuen Pachtvertrages mit dem früheren Betreiber des Kiosks im Freibad

"Namens der Fraktion der Bürgerliste Traunreut e.V. beantrage ich im Wege eines Dringlichkeitsantrages gem. § 24 II der Geschäftsordnung für die Bauausschusssitzung am 10.12.2014 sowie unter Wahrung der regulären Antragsfrist für die Stadtratssitzung am 18.12.2014, jeweils unter dem öffentlichen Tagesordnungspunkt "Sanierung des Nichtschwimmerbeckens im Franz-Haberlander-Freibad Traunreut" folgende Anträge zur Beratung und Abstimmung aufzunehmen:

 Die Stadt tritt an den bisherigen Betreiber des Kiosks im Freibad heran zum Zwecke des Abschlusses eines neuen Pachtvertrages unter Berücksichtigung der eingeschränkten Benutzbarkeit des Freibades während der Sanierungsmaßnahme.

Begründung:

Das Herantreten an den früheren Kiosk-Pächter wegen einer Fortführung des mit ihm gekündigten Vertrages ist eine Selbstverständlichkeit und war auch in der Stadtratssitzung am 25.09.2014 angedacht für den Fall, dass das Freibad während der Zeit der Sanierung des Nichtschwimmerbeckens geöffnet bleibt.

In diesem Zusammenhang bitten wir noch um Mitteilung, ob Investitionen in die Einrichtung des Kiosk vorgenommen werden müssen, wenn der Kiosk künftig nicht vom bisherigen, sondern von einem anderen Pächter betrieben wird. Sollte dies zutreffen, ersuchen wir weitergehend um Nachricht, um welche Maßnahmen es sich hierbei handelt und welche Kosten dies verursachen würde."

Stellungnahme der Stadtverwaltung zu Antrag 2:

Der erste Bürgermeister und die Stadtverwaltung schließen inzwischen ein neues Pachtverhältnis mit dem früheren Betreiber des Kiosks aufgrund dessen öffentlicher (in Facebook) gegen die Stadt gerichteter Agitation aus. Eine Basis für eine vertrauensvolle künftige Zusammenarbeit ist nicht mehr gegeben. Interessenten für den Betrieb des Kiosks haben sich bereits gemeldet. Die künftige Verpachtung wird jedenfalls öffentlich ausgeschrieben.

Der Kiosk in den Räumen des Freibades wurde seitens der Stadt mit einem Dunstabzug, einer Kühlzelle für Getränke und einem Getränkeschrank ausgestattet. Der bisherige Pächter hat die für seine Zwecke benötigten weiteren Geräte im Jahr 1999 von seinem Vorgänger abgelöst bzw. zwischenzeitlich auf seine Kosten erneuert.

Die technische Ausstattung des Kiosks ist abhängig vom Angebotsumfang des Pächters. Bei der Abgabe warmer Speisen sind Geräte erforderlich, die bei einer auf kalte Speisen (Brotzeiten und belegte Semmeln) reduzierten Speisekarte nicht erforderlich sind. Eine Vollausstattung mit moderner Kaffeemaschine, Grillplatte, Fritteuse, Wasserbad, Salatbar, Kühltruhe und einigen Küchenschränken



wird in einer durchschnittlichen Qualität zwischen 20.000,-- € und 25.000,-- € kosten. Hinzu käme eine Bestuhlung zum Preis von ca. 3.000,-- €.

Mit dem letzten Pächter war eine Pacht von 6 % des monatlichen Gesamtumsatzes vereinbart. Inwieweit die Neuausstattung des Kiosks bei der Höhe der Pacht Berücksichtigung findet oder ob ein neuer Pächter sich selbst die zusätzlichen Geräte besorgt ist Verhandlungssache.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Dem o.g. Antrag 2 der BL-Stadtratsfraktion wird nicht zugestimmt.

	gegen	Pacabluacampfablung.
10	1	Beschlussempfehlung:

Dem o.g. Antrag 2 der BL-Stadtratsfraktion wird nicht zugestimmt.

Anmerkung der Geschäftsleitung:

Das Bürgerbegehren spricht sich zwar u.a. auch ausdrücklich für die Öffnung des Kiosks auch während der Sanierungsarbeiten aus, trifft aber keine Aussage zur Verpachtung. Insoweit könnte über den Antrag der Bürgerliste zu diesem Punkt unabhängig von der Entscheidung bezüglich der Übernahme der Forderungen des Bürgerbegehrens bzw. dem Ausgang des Bürgerentscheids eine Beschlussfassung erfolgen.

Stadtrat Josef Winkler erklärte, dass der Antrag der BL-Fraktion insgesamt zurückgezogen wird.

1.5 Festlegung des Termins für den Bürgerentscheid

Der Stadtrat bestimmt den Termin für den Bürgerentscheid. Dieser ist innerhalb von 3 Monaten nach der Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durchzuführen (Art. 18 a Abs. 10 GO). Zur Vorbereitung und um die üblichen Fristen einhalten zu können, benötigt die Stadtverwaltung noch (mögliche Vorarbeiten wurden bereits begonnen) eine Vorlaufzeit von mindestens 5 Wochen. Die Zeit der sog. "Faschingsferien" sollte ausgespart bleiben. Der Bürgerentscheid sollte andererseits möglichst noch vor Beginn der Baumaßnahmen durchgeführt werden. Die Stadtverwaltung schlägt deshalb den 01. März 2015 für den Bürgerentscheid vor.



Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Als Abstimmungstag für den Bürgerentscheid "Öffnung des Franz-Haberlander-Freibades Traunreut trotz Sanierungsarbeiten" wird

Sonntag, der 01. März 2015,

festgelegt.

für	gegen	
29	0	Beschluss:

Als Abstimmungstag für den Bürgerentscheid "Öffnung des Franz-Haberlander-Freibades Traunreut trotz Sanierungsarbeiten" wird

Sonntag, der 01. März 2015,

festgelegt.

1.6 Bestimmung des anzuwendenden Verfahrens für den Bürgerentscheid

Es gibt keine konkreten Vorschriften zum Verfahrensablauf eines Bürgerentscheids. Auf eine Satzungsregelung hat die Stadt bisher verzichtet.

Es ist empfehlenswert, die Vorschriften für die Bürgermeisterwahl, soweit möglich, analog anzuwenden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt, das Verfahren zum Bürgerentscheid "Öffnung des Franz-Haberlander-Freibades Traunreut trotz Sanierungsarbeiten" entsprechend den für die Bürgermeisterwahl geltenden Vorschriften durchzuführen.

für	gegen	Danahluna
29	0	Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, das Verfahren zum Bürgerentscheid "Öffnung des Franz-Haberlander-Freibades Traunreut trotz Sanierungsarbeiten" entsprechend den für die Bürgermeisterwahl geltenden Vorschriften durchzuführen.

1.7 Bildung eines Abstimmungsausschusses

In analoger Anwendung von Art. 4 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. Art. 5 GLKrWG wird ein Abstimmungsausschuss mit dem ersten Bürgermeister als Abstimmungsleiter und 4 weiteren Abstimmungsberechtigten als Beisitzer gebildet. Dazu kommt ein nicht stimmberechtigter Schriftführer.



Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat bildet für den Bürgerentscheid "Öffnung des Franz-Haberlander-Freibades Traunreut trotz Sanierungsarbeiten" einen Abstimmungsausschuss mit folgender personeller Besetzung:

Abstimmungsleiter:

Erster Bürgermeister Ritter

Beisitzer:

Kling Renate, Traunring 51, 83301 Traunreut

Schroll Reinhold (CSU-Fraktion) Biermaier Ernst (FW-Fraktion) Stoib Christian (SPD-Fraktion)

Schriftführer (ohne Stimmrecht):

Maier Sepp (Stadtverwaltung)

Stellvertreter:

Zweiter Bürgermeister Dangschat

Stellvertreter:

Hintermaier Nina, Lorenz- Brandl-Str. 19, 83301 Traunreut

Seitlinger Bernhard (CSU-Fraktion) Unterstein Konrad (FW-Fraktion) Ziegler Ernst (SPD-Fraktion)

Stellvertreter:

Arndt Werner (Stadtverwaltung)

für	gegen	Danahlusas
29	0	Beschluss:

Der Stadtrat bildet für den Bürgerentscheid "Öffnung des Franz-Haberlander-Freibades Traunreut trotz Sanierungsarbeiten" einen Abstimmungsausschuss mit folgender personeller Besetzung:

Abstimmungsleiter:

Erster Bürgermeister Ritter

Beisitzer:

Kling Renate, Traunring 51, 83301 Traunreut

Schroll Reinhold (CSU-Fraktion)
Biermaier Ernst (FW-Fraktion)
Stoib Christian (SPD-Fraktion)

Stellvertreter:

Zweiter Bürgermeister Dangschat

Stellvertreter:

Hintermaier Nina, Lorenz- Brandl-Str. 19, 83301 Traunreut

Seitlinger Bernhard (CSU-Fraktion) Unterstein Konrad (FW-Fraktion) Ziegler Ernst (SPD-Fraktion)

Schriftführer (ohne Stimmrecht):

Maier Sepp (Stadtverwaltung)

Stellvertreter:

Arndt Werner (Stadtverwaltung)



1.8 Festlegung der Entschädigung für die Mitglieder der Abstimmungsorgane

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Abstimmungshelfer beim Bürgerentscheid "Öffnung des Franz-Haberlander-Freibades Traunreut trotz Sanierungsarbeiten" erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,-- € pro Person.

für	gegen	Daaahluaa
29	0	Beschluss:

Die Abstimmungshelfer beim Bürgerentscheid "Öffnung des Franz-Haberlander-Freibades Traunreut trotz Sanierungsarbeiten" erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,-- € pro Person.

1.9 Beschlussfassung über die Gestaltung des Stimmzettels

Die Gestaltung des Stimmzettels ist vom Stadtrat festzulegen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Für den Stimmzettel wird weißes Papier der Größe DIN A 4 gewählt. Der dieser Niederschrift anliegende Entwurf des Stimmzettels ist Bestandteil des Beschlusses.

für	gegen	Danakkana
29	0	Beschluss:

Für den Stimmzettel wird weißes Papier der Größe DIN A 4 gewählt. Der dieser Niederschrift anliegende Entwurf des Stimmzettels ist Bestandteil des Beschlusses.

3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Traunstein zur Darstellung eines Gewerbegebietes im Bereich zwischen der Südspange und den bestehenden Kiesgruben westlich der Hochstraße;
 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB;
 Stellungnahme als Nachbargemeinde

Stadträtin Haslwanter war während der Beratung und Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

Der Stadtrat Traunstein hat in seiner Sitzung am 02.10.2014 den Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit folgenden Änderungen gebilligt:

- Auf die Verlegung der Gemeindeverbindungsstraße nach Wimpasing wird verzichtet.



- Entlang der Hochstraße ist eine Eingrünung mit einer Mindestbreite von 15 m vorzusehen.
- Die Ortsrandeingrünung ist auch im Süden, Westen und Norden zu ergänzen.

In der Stadt Traunstein besteht ein Bedarf für Flächen für Gewerbebetriebe, da im Stadtgebiet keine größeren Flächen mehr zu Verfügung stehen.

Diesem Bedarf soll durch die Änderung des Flächennutzungsplanes Rechnung getragen werden. Damit soll im Traunsteiner Süden auf der Westseite der Hochstraße eine geordnete städtebauliche Entwicklung gesichert werden. Bestehenden Betrieben sollen Erweiterungsmöglichkeiten geschaffen werden, gleichzeitig soll auch die Ansiedlung von neuen Betrieben, die am Standort Traunstein interessiert sind, ermöglicht werden.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes schafft die Voraussetzungen, für die darauf aufbauende Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Der Geltungsbereich umfasst Flächen südlich von Haslach, westlich der Hochstraße im Anschluss an die bestehenden Handelsflächen.

Die Größe des Änderungsbereiches beträgt 11,7 ha, davon etwa 9,59 ha Gewerbegebiet.

Die Flächen werden im nördlichen Teil landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Sie werden von den Eigentümern aber nicht mehr für landwirtschaftliche Zwecke benötigt. Daher werden sie für die geplante Entwicklung zur Verfügung gestellt. Die Flächen sind im gültigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Eine Teilfläche westlich der Hochstraße wird derzeit noch als Kiesgrube genutzt.

Außerhalb des Geltungsbereiches an dessen Rand verläuft die bestehende Hochstraße (ST 2105). Entlang dieser Straße ist eine anbaufreie Zone mit einer Tiefe von 20 m ab Fahrbahnrand dargestellt. Der Änderungsbereich liegt derzeit straßenrechtlich entlang der freien Strecke der Staatsstraße.

Die Erschließung erfolgt im Süden von der Hochstraße. Im Norden erfolgt eine Anbindung an die Südspange. Somit ist der neue Standort gut an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden. Die genaue Form und Lage der Anbindung wird auf der Ebene des aufzustellenden Bebauungsplanes untersucht. Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung ist dazu keine abschließende Entscheidung erforderlich.

Westlich der Hochstraße werden insgesamt etwa 9 ha (Bruttobauland) gewerbliche Fläche neu dargestellt. Für 5,9 ha davon (= ca. 65 %) gibt es bereits konkrete Interessenten, die zum Teil dringend neue Flächen benötigen, da die bestehenden Standorte keine Erweiterungsmöglichkeiten mehr bieten.



Somit verbleiben etwa 3 ha (Bruttobauland) als Reserveflächen, die die Stadt bewusst vorhält, um auch kurzfristig auf Anfragen reagieren zu können. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass u. a. durch das nicht mehr aktuelle Güterterminal 28,6 ha Gewerbefläche im Norden der Stadt entfallen und hier eine deutlich geringere Neuausweisung bedarfsgerecht und mit einem Vorratsanteil als Ersatz erfolgt.

Einzelhandelsbetriebe mit innenstadtrelevantem Sortiment sollen hier nicht angesiedelt werden.

Dargestellt sind auch die bestehenden Ausgleichsflächen der Kiesgrube. Diese dienen gleichzeitig als Ortsrandeingrünung bzw. Gliederung des Gewerbegebietes.

Der Stadtrat Traunreut hat sich bereits in seiner Sitzung vom 24.07.2014 mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Traunstein zur Darstellung eines Gewerbegebietes im Bereich zwischen der Südspange und den bestehenden Kiesgruben westlich der Hochstraße befasst und beschlossen, dass seitens der Stadt Traunreut hierzu keine Anregungen vorgebracht werden.

Mit Schreiben vom 15.12.2014 der Stadt Traunstein wird die Stadt Traunreut wiederum am Verfahren zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Traunstein beteiligt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Traunstein zur Darstellung eines Gewerbegebietes im Bereich zwischen der Südspange und den bestehenden Kiesgruben westlich der Hochstraße i. d. F. v. 21.10.2014 wiederum keine Anregungen vorgebracht.

für	gegen	Doooleleese
26	2	Beschluss:

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Traunstein zur Darstellung eines Gewerbegebietes im Bereich zwischen der Südspange und den bestehenden Kiesgruben westlich der Hochstraße i. d. F. v. 21.10.2014 wiederum keine Anregungen vorgebracht.



Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Darstellung eines Gewerbegebietes im Bereich zwischen der Südspange und den bestehenden Kiesgruben westlich der Hochstraße der Stadt Traunstein Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB;
 Stellungnahme als Nachbargemeinde

Der Stadtrat Traunstein hat in seiner Sitzung vom 02.10.2014 die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes beschlossen.

In der Stadt Traunstein besteht ein Bedarf an Flächen für Gewerbe, da fast keine Flächen mehr mit Baurecht zu Verfügung stehen. Gleichzeitig besteht konkret Bedarf für Betriebe in der Größenordnung von etwa 5,8 ha Baufläche, die sich entweder in Traunstein neu ansiedeln wollen oder Verlagerungsbedarf haben.

Zur Förderung der Betriebe und zur Sicherung der Arbeitsplätze und somit zur Sicherung und Stärkung der Wirtschaft weist die Stadt Traunstein daher ein neues Gewerbegebiet aus.

Der Flächennutzungsplan wird derzeit geändert (3. Änderung). Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird dabei als Gewerbegebiet dargestellt. Somit ist der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Geltungsbereich umfasst Flächen südlich von Haslach, westlich der Hochstraße im Anschluss an die bestehenden Handelsflächen im Haslacher Feld.

Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 13,0 ha. Davon sind 4,04 ha als Grün- bzw. Ausgleichsfläche und 0,82 ha als Verkehrsfläche festgesetzt. Als Bauland verbleiben somit 8,14 ha.

Für mehr als die Hälfte dieser Fläche gibt es bereits konkrete Interessenten, so dass noch Reserveflächen bestehen. Das ist auch sinnvoll, da an anderer Stelle im Stadtgebiet keine Reserven mehr bestehen.

Der Bebauungsplan ist auf eine Realisierung in mindestens zwei Bauabschnitten angelegt: zunächst kann nur der Bereich östlich der neuen Erschließungsstraße umgesetzt werden. Hier bestehen lediglich nur noch etwa 1,7 ha Reservefläche, für den Rest bestehen bereits konkrete Interessenten. Ein Teilbereich westlich der neuen Straße wird derzeit in Teilen noch als Kiesgrube genutzt und steht noch nicht unmittelbar zu Verfügung. Dennoch ist es sinnvoll, diesen Bereich jetzt schon in die Planung einzubeziehen, um eine in sich abgeschlossene Planung für den gesamten Bereich zu erstellen.

Die Erschließung des Gewerbegebiets erfolgt im Norden von der Südspange. Von dort aus führt eine neue Erschließungsstraße nach Süden, wo sie in die ST 2105 eingebunden wird. Der südwestliche Teilbereich wird von der neuen Straße aus mit einer Stichstraße erschlossen. Im Bebauungsplan ist nicht nur die eigentliche Fahrbahn sondern der gesamte öffentliche Raum einschließlich Bankette etc. festgesetzt.



Die GRZ ist mit 0,8 festgesetzt. Das ist die Obergrenze nach BauNVO. Es ist hier sinnvoll, diese Obergrenze auszunutzen, da so das Bauland gut ausgenutzt werden kann. Letztlich spart diese Festsetzung auch Flächen.

Die seitliche Wandhöhe ist mit 8,50 m festgesetzt. Diese Höhe hat sich aus der Diskussion der Standortanforderungen verschiedener Interessenten als sinnvoll und erforderlich erwiesen. Eine solche Höhe ist in dieser Situation städtebaulich verträglich, da der nach Westen ansteigende Hang eine natürliche Kulisse bildet und damit auch höhere Gebäude gut einbindet.

Es sind unterschiedliche Dachformen zulässig, um den verschiedenen Bedürfnissen der Betriebe gerecht zu werden.

Mit Schreiben vom 15.12.2014 der Stadt Traunstein wird die Stadt Traunreut am Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes für die Darstellung eines Gewerbegebietes im Bereich zwischen der Südspange und den bestehenden Kiesgruben westlich der Hochstraße beteiligt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Darstellung eines Gewerbegebietes im Bereich zwischen der Südspange und den bestehenden Kiesgruben westlich der Hochstraße der Stadt Traunstein i. d. F. v. 24.11.2014 keine Anregungen vorgebracht.

für	gegen	Daaabkaas
25	4	Beschluss:

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Darstellung eines Gewerbegebietes im Bereich zwischen der Südspange und den bestehenden Kiesgruben westlich der Hochstraße der Stadt Traunstein i. d. F. v. 24.11.2014 keine Anregungen vorgebracht.

STADT TRAUNREUT

Vorsitzender



Schriftführer

Klaus Ritter Erster Bürgermeister Sepp Maier Geschäftsleitender Beamter